



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2011/0015

Veranlasser / Verursacher

Datum: 11.04.2011

Aktenzeichen:

Informationsvorlage

Wahl der/des Schriftführerin/Schriftführers des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	16.05.2011	4	öffentlich

Erläuterungen:

Gem. § 32 S. 2 HKO i.V.m. § 61 HGO ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages eine Niederschrift zu fertigen.

Zu Schriftführern können Kreistagsabgeordnete oder Kreisbedienstete oder Bürger gewählt werden.

Es wird empfohlen, die bisherige Praxis beizubehalten, die Schriftführertätigkeit durch einen Kreisbediensteten ausüben zu lassen.

Dem Kreistag wird daher Herr Andreas Sennhenn (Kreistags- und Kreisausschussbüro) zur Wahl vorgeschlagen.

Gewählt wird gem. § 32 HKO i.V.m. § 55 (1) HGO nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Gem. § 32 HKO i.V.m. § 55 (3) Satz 2 HGO kann bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Schmidt
Landrat

Anlage/n:

Beschreibung
ohne Anlagen